

BVGer D-4816/2021 vom 9. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4816_2021

FR: TAF D-4816/2021 du 9 décembre 2021

IT: TAF D-4816/2021 del 9 dicembre 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich, wie nachstehend aufgezeigt, als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer formelle Rügen (nicht richtige bzw. unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Verletzung der Begründungspflicht) erhebt, ist festzuhalten, dass sich diese als unbegründet erweisen. Die Vorinstanz würdigte im angefochtenen Entscheid die im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens geltend gemachten Vorbringen. Angesichts der Aktenlage konnte darauf verzichtet werden, weitere

Abklärungen vorzunehmen. Entgegen der Vorbringen in der Beschwerdeschrift wies sie in der angefochtenen Verfügung einleitend darauf hin, dass die medizinische Versorgung in Pakistan schlechter als in der Schweiz sei und würdigte die Finanzierbarkeit der benötigten Medikamente. Dabei kam sie zum Schluss, dass insbesondere die Preise für Generika tief seien (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. IV, S. 3). Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz sei nicht wirklich auf seine sozioökonomische Lage eingegangen, geht er ebenfalls fehl (vgl. a.a.O., Ziff. IV, S. 4), zumal die Vorinstanz die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in ihrer Verfügung vom 18. Januar 2019 bereits einlässlich geprüft hatte. Auch hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen, so dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war, wie die vorliegende Beschwerde zeigt. Mit den formellen Rügen wird weitgehend explizit die Richtigkeit der materiellen Würdigung des SEM in Frage gestellt. Aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs geltend gemachten Vorbringen anders gewürdigt hat, als vom Beschwerdeführer erhofft, lässt sich jedoch weder eine unrichtige oder unvollständige Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung der Begründungspflicht ableiten. Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einer materiellen Beschwerdeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 6.1

Der Antrag, es sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 2), wird in der Beschwerde nicht begründet, ein solcher Antrag wurde im Wiedererwägungsgesuch vom 9. September 2021 zudem nicht gestellt. Es ergeben sich in diesem Zusammenhang aus den Akten auch keine Hinweise, die darauf hindeuten, dass der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG nicht zulässig sein könnte. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet mithin entsprechend dem diesbezüglichen Beschwerdeantrag (Ziff. 2) einzig die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung unzumutbar und deshalb die vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.2.2

In Pakistan herrscht nach konstanter Rechtsprechung, trotz regional teilweise angespannter Lage, keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher nicht generell unzumutbar (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer E-3258/2018 vom 2. Juni 2020 E. 12.4.1, m.w.H. sowie das Urteil des BVGer E-741/2021 und E-777/2021 vom 19. Juli 2021 E. 8.3.2).

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde nichts vor, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung führen könnte. Es kann mithin vorweg auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Bst. E hiervor; angefochtene Verfügung Ziff. IV S. 3 f.). Insofern der Beschwerdeführer die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung mit seiner sozioökonomischen Lage, mithin seiner Herkunft aus dem Kaschmir-Gebiet und seines Berufs als Taxi-Fahrer begründet, vermag er daraus nichts abzuleiten. So ist ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz festzuhalten, dass diese Vorbringen bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens beurteilt wurden und - soweit aus den Akten ersichtlich - keine seither wesentlich veränderte Sachlage vorliegt. Die diesbezüglichen Vorbringen stellen im Ergebnis lediglich eine Kritik an der damaligen, unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung der Vorinstanz dar. Auch aus dem Verweis auf die Rechtsprechung, namentlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6644/2015 vom 11. März 2019, vermag der Beschwerdeführer nichts für sich abzuleiten, zumal - wie er selber ausführt - der Vollzug der Wegweisung einzelfallweise zu beurteilen ist und im zitierten Urteil der Vollzug der Wegweisung in ein afrikanisches Land und nicht nach Pakistan zu prüfen. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Pakistan aus medizinischen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar erweist.

E. 6.3

Schliesslich sind die aktuellen Massnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (Covid-19) aufgrund ihrer vorübergehenden Natur nicht geeignet, die obigen Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Würden diese im vorliegenden Fall den Vollzug der Wegweisung vorübergehend verzögern, so würde dieser zwangsläufig zu einem späteren, angemessenen Zeitpunkt erfolgen (vgl. unter vielen: Urteile E-2358/2018 vom 2. Juni 2020 E. 12.7 m.w.H., D-4796/2019 vom 27. April 2020 E. 8.9 m.w.H.).

E. 6.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass keine Aspekte wiedererwägungsrechtlicher Natur gegeben sind, die ein Zurückkommen auf die Verfügung der Vorinstanz vom 18. Januar 2019 rechtfertigen könnten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 3. November 2021 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um amtliche Verbeiständung sind abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war und es damit an einer gesetzlichen Voraussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG fehlt.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.